

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 3. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

zum Thema:

**Vom Hauptamt zum Ehrenamt degradiert – Intransparente Neubesetzung
des Amtes der/des Landestierschutzbeauftragte*n**

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26556
vom 03. Juli 2026

über „Vom Hauptamt zum Ehrenamt degradiert – Intransparente Neubesetzung des Amtes
der/des Tierschutzbeauftragte*n“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche fachlichen, organisatorischen oder strukturellen Gründe veranlassten den Senat dazu, die bisherige hauptamtliche Organisationsstruktur des Amtes der Landestierschutzbeauftragten aufzugeben und durch eine ehrenamtliche Lösung zu ersetzen?

a) Woraus leitet der Senat die Einschätzung ab, dass die Umwandlung eines hauptamtlichen Amtes mit eigener Organisationsstruktur in ein Ehrenamt zu einer fachlichen Stärkung des Tierschutzes führt? (Pressemitteilung vom 6. Mai 2026; Zitat Senatorin Badenberg)

b) Wie begründet der Senat die Umwandlung des Amtes der Landestierschutzbeauftragten in ein Ehrenamt sei eine „haushaltspolitisch verantwortungsvolle Entscheidung“? (Pressemitteilung vom 6. Mai 2026; Zitat Senatorin Badenberg)

Zu 1. a) und b): Auf Grundlage eines Beschlusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 16.02.2006 wurde erstmals am 30.07.2007 ein ehrenamtlicher Landestierschutzbeauftragter des Landes Berlin berufen. Seit 12.06.2017 war das Amt der Landestierschutzbeauftragten hauptamtlich besetzt. Grundlage dafür war die Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021. Im Bereich des Tierschutzes wurde durch den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten bewusst eine exekutive Doppelstruktur aus Fachabteilung und Landestierschutzbeauftragten geschaffen. Die Landestierschutzbeauftragte war als Stabstelle in die Stab-Linien-Organisation eingebunden und unterstand der zuständigen Staatssekretärin

und der Senatorin. Diese exekutive Doppelstruktur hat sich aus Sicht des Senates nicht bewährt. Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten wurde daher aufgelöst und in die Abteilungsstruktur des Bereiches Verbraucherschutz eingegliedert. Hierbei war insbesondere zu beachten, dass entsprechend der durch die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder erstellten Grundsätze für die Verwaltungsorganisation die Aufbauorganisation nach sachlichen und rationellen Gesichtspunkten zu gestalten ist und personenbezogene Konstruktionen zu unterlassen sind. Das Gebot des Sachzusammenhangs gebietet zudem die Zuordnung zusammengehörender Aufgaben in derselben Organisationseinheit. Selbständige, der Behördenspitze unmittelbar zugeordnete Organisationseinheiten, insbesondere Stabsstellen, sollen nur ausnahmsweise gebildet werden.

Im Rahmen der Eingliederung der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten in die Abteilungsstruktur des Bereiches Verbraucherschutz konnte eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Abteilung Verbraucherschutz etabliert werden. Zugleich wurde die Funktion der Landestierschutzbeauftragten beziehungsweise des Landestierschutzbeauftragten wieder als Ehrenamt ausgestaltet. Damit wird gewährleistet, dass die wesentlichen Aufgaben einer Landestierschutzbeauftragten bzw. des Landestierschutzbeauftragten, insbesondere die Beratung der für den Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung in allen Fragen des Tierschutzes sowie die Funktion als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für Bürgerinnen, Bürger und Tierschutzorganisationen in Tierschutzfragen, unabhängig und ohne Einschränkungen wahrgenommen werden können.

2. Die Besetzung des Amtes der Landestierschutzbeauftragten im Jahr 2020 erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung im Rahmen eines Fachauswahlverfahrens zur Sicherstellung der Auswahl der fachlich am besten geeigneten Person. Nach den bislang öffentlich verfügbaren Informationen ist ein vergleichbares Ausschreibungs- und Fachauswahlverfahren der Neubesetzung nicht vorausgegangen. Wie wurde in diesem Fall sichergestellt, dass die Auswahl den Grundsätzen der Bestenauslese entsprach, und nach welchen fachlichen und objektiven Kriterien erfolgte die Auswahl?

Zu 2.: Die Besetzung des Amtes der Landestierschutzbeauftragten im Jahr 2020 erfolgte im Gegensatz zur jetzigen Berufung des Landestierschutzbeauftragten nicht im Ehrenamt. Daher sind beide Verfahren nicht miteinander vergleichbar.

3. Welche nachweisbaren fachlichen Qualifikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und praktischen Erfahrungen von Herrn Dr. Zengerling in den Bereichen evidenzbasierter Tierschutz, Tierschutzrecht, Tierschutzethik und Weiterentwicklung von Tierschutzstandards waren für seine Auswahl zum Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin ausschlaggebend?

Zu 3.: Dr. Zengerling ist Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen. Die Weiterbildung beinhaltet neben einer fachlich-juristischen Ausbildung auch eine Ausbildung auf dem Gebiet des Tierschutzes. Insbesondere die fachlich-juristische Ausbildung ist für die Ausübung der Funktion eines Landestierschutzbeauftragten von entscheidender Bedeutung, um tierschutzrelevante Sachverhalte juristisch einwandfrei einordnen und anschließend

bearbeiten zu können. Weiterhin kann Herr Dr. Zengerling auf eine über 35-jährige Tätigkeit in der Berliner Veterinärverwaltung, davon 32 Jahre in leitender Funktion, verweisen. Somit verfügt er über langjährige und umfangreiche Erfahrungen im behördlichen Veterinärwesen in Berlin. Weiterhin war Herr Dr. Zengerling bis zum Ende der letzten Legislaturperiode als Vizepräsident der Tierärztekammer Berlin tätig und Vorsitzender des Landesverbands der Tierärzteschaft im Öffentlichen Dienst Berlin e.V. In diesen Ämtern hat er gezeigt, dass er verschiedene Interessen zu bündeln vermag und bereit und in der Lage ist, diese Interessen nach außen zu vertreten.

4. Die bisherigen hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten verfügten über die Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Tierschutz und leisteten einen Beitrag zur Qualifizierung von Tierschutzexpertinnen und -experten im Land Berlin. In welcher Weise wurde die Fortführung dieser Weiterbildungsfunktion bei der Neubesetzung des Amtes berücksichtigt und wie soll sie künftig sichergestellt werden?

Zu 4.: In der Fachabteilung Verbraucherschutz erfolgt die Weiterbildung von Fachtierärztinnen und Fachtierärzten im Bereich des Öffentlichen Veterinärwesens. Gemäß der hierfür gültigen Verordnung über die Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ (Weiterbildungsverordnung öffentliches Veterinärwesen - WVOöV) ist das Fachgebiet Tierschutz essentieller Ausbildungsbestandteil.

Weiterhin findet bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die Ausbildung von Fachtierärztinnen und Fachtierärzten auf dem Gebiet des Tierschutzes statt.

5. Wie wird sichergestellt, dass der ehrenamtliche Landestierschutzbeauftragte seine Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann, insbesondere bei der Bewertung und öffentlichen Benennung möglicher Defizite im Verwaltungsvollzug des Tierschutzrechts?

Zu 5.: Gemäß der „Vereinbarung zur Bestellung des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin“ (siehe hierzu Antwort auf Frage 6) hat der Landestierschutzbeauftragte ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem für den Verbraucherschutz zuständigen Senatsmitglied.

6. Wurde mit dem neuen Landestierschutzbeauftragten eine Art „Arbeits- oder Vergütungsvertrag“ geschlossen? Wenn ja, welcher Art und auf welche Zeit ist dieser befristet?

a) Auf welcher rechtlichen Grundlage ist Herr Dr. Zengerling tätig?

Zu 6. a): Zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und dem Landestierschutzbeauftragten Herrn Dr. Zengerling wurde eine „Vereinbarung zur Bestellung des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin“ geschlossen. Die Dauer der Vereinbarung beträgt drei Jahre. In der Vereinbarung ist festgelegt, dass die Tätigkeit des Landestierschutzbeauftragten im Ehrenamt ohne Vergütung erfolgt.

7. Welche konkreten Vorhaben, Initiativen und Projekte hat der Landestierschutzbeauftragte seit seiner Bestellung zum 1. Mai 2026 begonnen beziehungsweise für das Jahr 2026 vorgesehen?

Zu 7.: Das Hauptaugenmerk in der bisherigen Tätigkeit des neuen Landestierschutzbeauftragten lag in der Stärkung der praktischen Tierschutzarbeit der Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht in den Ordnungsämtern der Bezirke. Die dort tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind hauptsächlich dafür verantwortlich, den Tierschutz vor Ort umzusetzen und zu garantieren.

Die geplante Evaluierung der Katzenschutzverordnung wird in Abstimmung mit der Fachabteilung Verbraucherschutz der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz federführend durch den Landestierschutzbeauftragten und die ihm zugeordnete Geschäftsstelle koordiniert.

8. Wann wird der Tierschutzbeirat seine Arbeit wieder aufnehmen?

Zu 8.: Die Mitglieder des Tierschutzbeirates werden für eine Periode von 4 Jahren ernannt. Die aktuelle Periode ist im Mai 2026 ausgelaufen.

Gegenwärtig erfolgt, unter Einbeziehung des Landestierschutzbeauftragten, eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates. Anschließend wird eine Neuberufung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates durchgeführt. Mit der ersten Sitzung des neu berufenen Tierschutzbeirates wird nach der Sommerpause gerechnet.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz